

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Erläuterungen der Informationen § 4 Abs. 1****1. Hersteller**

Die Herstellerangabe — Name und Ort des Herstellerbetriebes — kann durch die Fabrikmarke oder das Warenzeichen des Herstellerbetriebes ersetzt werden. Bei Spezialartikeln von Handelsunternehmen kann anstelle des Herstellers der Name oder das Warenzeichen des Handelsunternehmens eingesetzt werden. Ein Weglassen der Herstellerangabe ist nur in begründeten Ausnahmefällen bei Platzmangel zulässig. In diesen Fällen muß die Herstellerangabe auf der Umverpackung erfolgen.

**2. Warenbezeichnung**

Die Warenbezeichnung ist vor allem dann anzugeben, wenn die Ware nicht ohne weiteres erkennbar ist. Dies gilt insbesondere für verpackte Waren bei Verwendung undurchsichtigen Verpackungsmaterials.

Warenbezeichnung und Artikelbezeichnung können auch zusammengefaßt werden.

**3. Artikelbezeichnung (Moccll/Type)**

Die Artikelbezeichnung enthält Angaben zur näheren Kennzeichnung der Ware, soweit diese Eigenschaften nicht ohne weiteres erkennbar sind und nicht zur Gruppe der Gebrauchswert- oder technischen Eigenschaften gehören.

**4. Schlüsselnummer ELN**

Bei Aufnahme der Schlüsselnummer ELN auf dem Informationsträger erfolgt die Angabe nach der gültigen Erzeugnis- und Leistungsnummernkennung einschließlich aller erschienenen Ergänzungen.

**5. Material Materialzusammensetzung**

Hier sind Materialzusammensetzung bzw. Materialanteile anzugeben.

**6. TGL**

Die Angabe des DDR-Standards oder Fachbereichsstandards erfolgt durch Angabe des TGL-Symbols mit

oder ohne oberen und unteren Bogen und der Nummer des Standards, wenn das Erzeugnis gemäß § 2 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom

11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Kennzeichnung standardisierter Erzeugnisse — (GBl. II S. 805) aus den dort genannten Gründen nicht selbst gekennzeichnet werden kann.

**7. Güte und/oder Wahl**

Die Aufnahme dieser Information ist in den Fällen verbindlich, in denen dies Preisbestimmungen verlangen und der Preis davon abhängig ist.

Die Qualität ist durch Angabe des Gütezeichens oder des Prüfzeichens des DAMW und/oder durch Angabe der Wahl zu kennzeichnen.

**8. Produktionszeitraum/Verfalldatum**

Der Produktionszeitraum ist in einer dem Kunden verständlichen Form unverschlüsselt anzugeben.

Bei bestehenden Vorschriften über die Angabe von Produktionszeitraum, Haltbarkeitsdauer oder Verfalldatum ist nach diesen zu verfahren.

**9. Sonstige Angaben**

Soweit dringend erforderlich oder ausdrücklich durch Rechtsvorschriften gefordert, sind sonstige Angaben zulässig.

**10. Schlüsselnummer des Binnenhandels (HSL)**

Die Schlüsselnummer des Binnenhandels ist nach der geltenden Schlüsselnummer aufzunehmen. Das Ministerium für Handel und Versorgung kann bei Bestehen einheitlicher, durchgängiger anderer Codiersysteme der Datenverarbeitung vom Hersteller bis zum Einzelhandel die Schlüsselnummer des Binnenhandels durch eine andere Systematik ersetzen.

**11. Menge/Größe**

Bei Mengenangaben sind Menge und Mengeneinheit anzugeben.

**12. Einzelhandelsverkaufspreis**

Der EVP ist jeweils für die Verkaufseinheit aufzunehmen. Ausnahmen bei Lebensmitteln sind im Fachbereich festzulegen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 3 vom 20. April 1970 enthält:**

	Seite
Anordnung vom 6. März 1970 über die Finanzierung der Wirtschaftsorgane des Konsumgüterbinnenhandels .....	5
Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — .....	6
Richtlinie vom 6. März 1970 über die Preisbildung für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels .....	10